

I. Allgemeines

- (1) Wir liefern ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- (2) Angaben über unsere Ware sind nur ungefähr und annähernd (technische Daten, Maße o.a.); sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- (3) Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Können wir nicht pünktlich liefern, informieren wir den Käufer unverzüglich.
- (4) Unsere Angebote sind freibleibend und für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben oder der Vertragsgegenstand zur Ausführung gelangt.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- (2) Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unsere Ware liegenden Kosten (einschl. öffentlicher Lasten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben.
- (3) Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist ebenfalls nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Die Zahlung erfolgt netto innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware. Skonti werden nur gewährt, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herabzusetzen. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns bereits gelieferte Ware gesondert lagern und abholen zu lassen.
- (6) Der Käufer erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt insoweit für uns. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftraggeber uns das Miteigentum in der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach diesem Paragraphen Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Auftraggeber diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung erfolgt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Preises für den Liefergegenstand. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der aus dem Eigentumsvorbehalt resultierenden Forderung an den Auftragnehmer befugt. Der Auftraggeber wird allerdings auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlung bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses haben wir das Recht, zur Geltendmachung der genannten Rechte die Auskünfte und erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber unverzüglich zu erhalten.
- (6) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu informieren. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10,0 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Auftraggebers den entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

IV. Mängelansprüche

- (1) Die Beschaffenheit der bestellten Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt der Käufer.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers beträgt ab Gefahrenübergang 12 Monate; für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Die Nacherfüllung lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- (3) Zur Geltendmachung von Mängeln muss der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten i. S. v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommen. Nimmt der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person die Ware vorbehaltlos an, sind nachträglich Reklamationen wegen der äußeren Beschaffenheit auch hinsichtlich von Mengendifferenzen ausgeschlossen. Sonstige Mängel, die für den Käufer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.
- (4) Rügt der Käufer den Mangel fristgerecht, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung binnen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sofern der gerügte Mangel den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht nur unerheblich einschränkt. Macht der Kunde einen Mangel unberechtigterweise geltend und entstehen uns für Fehlerprüfungen, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen Kosten, sind wir berechtigt, diese von dem Käufer ersetzt zu verlangen. Erfolgt die Rüge nicht fristgerecht oder erhalten wir nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung sind Forderungen des Käufers ausgeschlossen.

V. Haftungsbegrenzung

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unsererseits ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf 100% des Vertragswertes, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1) oder Satz 3) dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde.
Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal 100% des Vertragswertes, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1) oder Satz 2) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Bei Verzögerung der Leistung haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unsererseits ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Außerhalb der Fälle des Satzes 1) und des Satzes 2) dieses Abschnitts wird die Haftung unsererseits wegen Verzuges für den Schadensersatz neben der Leistung auf insg. 5%, max. € 30.000,--, und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insg. 5%, max. € 30.000,--, des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer uns gegenüber etwaig gesetzter Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1) gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI. Verpackungen und Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

- (1) Die Vertragsparteien beachten die jeweils geltenden Anforderungen aus der PPWR bzw. daraus auf nationaler Ebene abgeleitete Gesetze sowie vergleichbare nationale Vorschriften entsprechend ihrer gesetzlichen Rolle.
- (2) Unsere Lieferungen erfolgen in einer für Transport, Lagerung und Produktschutz geeigneten Verpackung.
- (3) Der Käufer informiert den Verkäufer in Schriftform rechtzeitig über besondere Verpackungsanforderungen oder gesetzliche Vorgaben des Bestimmungslandes.
- (4) Der Verkäufer stellt die in Deutschland gesetzlich erforderlichen Verpackungsinformationen bereit. Interne technische Dokumentationen oder Konformitätsunterlagen werden nur herausgegeben, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (5) Eine Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (6) Führen gesetzliche Änderungen zu zusätzlichen Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Registrierungs-, Dokumentations- oder Rücknahmepflichten, stimmen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen und eine angemessene vertragliche Umsetzung miteinander ab.

VII. Gewährleistung (gilt nur im Rahmen von Montageleistungen)

- (1) Die Gewährleistung gilt, in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die Zustellung kompletter Einheiten unter der Voraussetzung, dass der Einbau der Materialien durch uns erfolgt. Stellen wir nur die Montageaufsicht für den Einbau unserer Materialien, wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn die Bedingungen bei der Gestellung einer Montageaufsicht erfüllt sind.
- (2) Wir übernehmen die Gewährleistung für die Haltbarkeit der Zustellung. Die Gewährleistung beginnt mit dem ersten Aufheizevorgang, der nach unserer Aufheizkurve erfolgen muss, spätestens jedoch 6 Monate nach Bekanntgabe der abnahmebereiten Fertigstellung.
- (3) Die Gewährleistungsfrist muss in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung benannt sein.
- (4) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind normaler Verschleiß und Veränderungen an den gelieferten Materialien, die die einwandfreie Haltbarkeit der feuerfesten Auskleidung nicht beeinträchtigen und die für die normale Haltbarkeit der Anlage ohne Bedeutung sind. Weiterhin ausgeschlossen sind Schäden, die auf mechanische Beschädigung, thermische Überlastung, Schlackenfluss oder Explosionen zurückzuführen sind, und solche, die durch Betriebsbedingungen entstehen, die nicht der vorgegebenen Spezifikation entsprechen.
- (5) Die Gewährleistungsfrist wird durch einen auftretenden Gewährleistungsfall nicht verlängert.
- (6) Die in der Bestellung vereinbarten Leistungen werden auch im Gewährleistungsfall gewährt. Der Gewährleistungsfall muss unverzüglich in der Gewährleistungszeit gemeldet und eine sofortige Schadensbesichtigung ermöglicht werden. Im Schadensfalle ist uns unverzüglich Besserung zu ermöglichen.

Bedingungen bei der Gestellung einer Montageaufsicht

Wird unser Material nicht von uns oder einem von uns beauftragten Unternehmen eingebaut, kann eine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Einbau nur übernommen werden, wenn die Arbeiten unter unserer Aufsicht ausgeführt werden und die nachstehend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

- Name und Adresse der ausführenden Firma werden uns rechtzeitig vor Montagebeginn bekannt gegeben.
- Ein Eignungsnachweis für die auszuführenden Arbeiten ist durch Vorlage von Referenzen zu führen.
- Das beauftragte Unternehmen hat ein funktionierendes Management für Arbeitssicherheit.
- Die auf der Baustelle verwendeten Maschinen und Werkzeuge sind für den Einsatz geeignet.
- Weisungsbefugte, auf der Baustelle ansprechbare Personen der ausführenden Firma sind zu benennen. Diese Personen beherrschen die deutsche oder englische Sprache. Unser Aufsichtspersonal ist gegenüber diesen Personen weisungsbefugt.

Unsere Aufsichtsperson ist in der Lage, 20 Personen während einer Arbeitszeit von 10 Stunden zu überwachen. Ist die tägliche Montagezeit länger, oder die Personenzahl größer, müssen mehrere Aufsichtspersonen abgestellt werden.

Gewerke, deren ordnungsgemäße Ausführung für die Funktion der Feuerfestzustellung mit ausschlaggebend sind, werden von unserer Aufsicht auf offensichtliche Fehler in Augenschein genommen. Eine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Gewerke wird nicht übernommen.

Der Arbeitsablauf wird von uns dokumentiert und täglich vom Kunden und von dessen beauftragtem Montageunternehmen abgezeichnet. Nicht abgezeichnete Tagesberichte gelten als stillschweigend bestätigt.

Abnahme, Gefahrenübergang

Wird das von uns gelieferte Material durch uns oder unter unserer Aufsicht eingebaut, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber mit Unterzeichnung des Installations- oder Abnahmeprotokolls durch je einen Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

Haftungsbegrenzung

Gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

VIII. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Plettenberg.
- (2) Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Bedingungen oder ein Bestandteil rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, eine rechtsunwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine dem mutmaßlichen wechselseitigen Parteiinteresse gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern damit keine wesentliche Änderung des Vertrages herbeigeführt wird.